

We
276

X 245 200



Die
die
c



F. K. 42. 9
Dat. Latybone
die 2. Nov. 1737 p
Moguntinum.

We
276

Von **S**ttes Gnaden,
Friedrich **W**ilhelm und **W**ilhelm
Henrich, Herzoge zu Sachsen, Tü-
lich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphä-
len, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen,
gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark
und Ravensberg, auch respective Sann und Witt-
genstein, Herren zu Ravensstein.

Unsern freundlichen, günstigen und gnädigen Gruß, auch
geneigten Willen zuvor, Hoch- und Wohlwürdige,
Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- und Edle, Best und
Hochgelahrte, des Heiligen Römischen Reichs Chur-
Fürsten, Fürsten und Stände, auf fürwährendem
Reichs-Tag gevollmächtigte Räte, Botschaften und
Gesandte.

Besonders liebe Herren und liebe
Besondere.

Was das Fürstliche Stifft Sulda an Unsere bey-
de ubralte Sächsishe Aemter, Lichtenberg
und Saltungen, ex capite reemtionis, für ei-
nen ungegründeten Anspruch zu machen, vermeynet, und
darüber bey dem preißlichen Reichs-Hofrath, mit vorbe-
gehung der, allen und jeden Reichs-Ständen zukommen-
den ersten Instanz, für mehremahlige beschwerliche Ver-
ordnungen gegen Uns auszuwürcken gewust, ein solches
ist einer hochlöblichen Reichs-Versammlung mehr als zu
wohl bekannt, auch noch in beyfälligem Andencken, wie
wir Uns eben darum an Ibro Kaiserliche Majestät und
das comitaliter versammlete Reich zu wenden, hochge-
müßiget befunden, wessen durch sothane Reichs-Hofrath-
liche



3,249.

liche Verordnungen Uns nicht nur die, Chur : Fürsten, Fürsten und Ständen, in des Reichs : Satzungen zu gut geordnete Erstere : oder Austregal-Instanz, sondern auch so gar das, im Westphälischen Friedens- Instrument de Anno 1648. art. V. §. 27. in causis reuultionum antiquis, denen Beklagten gestattetet beneficium processus ordinarii, ibi: in iis reuultioni aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones & merita causarum sufficienter examinentur &c. benommen, die dagegen erwiederte vielfältige Vorstellungen durch Contumacial- Erkänntnißen verworffen, und so gar, das zuletzt noch ergriffene remedium juris ordinarium, Supplicationis sive Revisionis, schlechter Dings abgeschlagen werden wollen, obnerachtet die natürliche Beschaffenheit des processus ordinarii, und die generalitas des angezogenen Instrumenti Pacis, ohne Widerspruch, beydes & ordinem instantiarum & exceptiones quascunque, tam dilatorias, quam peremptorias, als eine conditionem sine qua non, präsupponiret, auch ohne solche, eine sufficiens examinatio sich nicht begreifen lässet. Wie nun dieses Uns so wohl, als sämtliche Status betreffende gravamen, sofort zur dictatur und Reichs- Raths- Ansage, in welcher dasselbe noch biß dato würdlich stehet, gediehen, und auffer Zweifel, wann anderst in die Gerechtigkeit einer Sache, ein vollkommenes Vertrauen gesetzt werden darff, ein allerunterthänigstes standhafftes Reichs- Gutachten, pro iustitia instantiæ austregalis in diesem Vorfalle erfolget seyn würde, wann nicht Ihro Kaysersliche Majest. nach Dero Reichs- gepriesenen æquanimität, und eigener allerhöchsten Bewegnuß und Gerechtigkeits Trieb, den Schluß zu fassen, Sich allermildest hätten gefallen lassen, die, auf ungleiche Vorstellungen, gegen Unsere beyde Fürstl. Häuser hervorgetretene Contumacial- Erkänntniße aufzuheben, und solches, durch Dero, zu Regenspurg substituierenden fürtrefflichen Herrn Con-Commissarium, mittelst eines, denen Fürstlich- Sächsischen

fischen und sämtlich übrigen Gefandtschaften zugestellten schriftlichen Pro Memoria in Comitii, mit dem Anhang befanndt zumachen geruhet hätten:

Daß beyden Herren Herzogen zu Sachsen Eisenach und Meiningen kein rechtlicher Behelff oder Wohlthat, wie solche in denen Reichs: Satzungen vorgeschrieben oder gegründet, abgeschnitten, noch Sie daran verkürzet werden, sondern daß Ihnen alle solche beneficia Juris, in voller Maaß angedeyhen solten: Wolten aber die Partheyen, entweder viam amicabilem compositionis, oder auch arbitrii vel compromissi einschlagen; So erklärten Ihre Kays. Majest. gleichfals, daß Sie keinesweges gemeynet seyen, solchem Vorhaben das mindeste in den Weg zu legen zc. sondern vielmehr, allen, von Ihre, abhängenden Vorschub dazu zu geben zc.

Also haben Wir, aus tieffster veneration gegen Ihre Kays. Majest., und um in der That zu erweisen, daß Wir von allen deme weit entfernet seyn, was Uns auf Veranlassung des abgenöthigten recurses, bey Ihre Kays. Majest. zu Unserer empfindlichsten Betrübniß zu Schulden geleyet werden wollen, Uns ohne Bedencken entschlossen, eines Arbitro-Compromissarischen Austrags Uns mit dem Stifft Fulda zu vergleichen, in der Hoffnung, daß so thanes Fürstl. Stifft, zu gleichmäßiger vollständigen Ergreiffung dieses so billigt, als füglichsten Auskünffts: Mittels sich willig würde finden lassen, allermassen Wir auch, von dieser Unserer Entschliessung, durch ein, von Unsers, des Herzogens zu Sachsen Eisenach Gefandtschaft, dem fürtrefflichen Chur: Mähngischen Directorio übergebenes Scriptum Pro Memoria, so wohl bey der hochansehnlichen Kays. Principal-Commission, als übrigen sämtlichen Reichs: Ständischen Gefandtschaften, umständliche Anzei-

ge gethan, mit dem Vorbehalt jedoch, und dem ausdrücklichen Beding, daß man sich des, ad Comitata genommenen recursus darum nicht begeben, sondern auf den Fall, wann Fulda tergiversiren und Auswege suchen würde, denselben in dem Stand, als Er zur Zeit der Kayserslichen allergrädigsten Declaration, und resp. acceptation gewesen, zu reassumiren, und zu prosequiren, auch von dem Verlauff dieser, mit dem Stifft Fulda vorzunehmenden Handlung nicht nur, sondern auch, auf was Arth und Weise, und unter was Beding Wir Unser Seits, in tantum, von der primā instantia Statuum ordinaria, denen Austrägen, aus allerunterthänigster respects, Bezeigung gegen Ihro Kaysersliche Majest. Allerhöchste Vorschläge abzugeben und statt dessen ein iudicium Arbitro-compromissarium anzunehmen gemeynet, wenn diese gute Absicht durch andere Fuldaische, mit der Natur und Eigenschaft eines Processus ordinarii nicht übereinkommende Zumuthungen behindert werden sollte, Kayserslicher Majest. und dem, in Comitatis versammelten Reiche, fernerweite Anzeige zu thun, reserviret haben wolle. Diesen Weg haben Wir bisz daher genau eingehalten, des Herrn Abtens zu Fulda Lbd. diese Unsere Intention deutlich nicht allein eröffnet, sondern auch, da dieselbe verlanget, zu Vergleichung einer Compromiss-notul per Deputatos in conferenz zu treten, solches ohne Verzug beliebet, und alles mögliche vorgekehret, um zu einem baldigen Schluß zu kommen. Wir haben auch des Herrn Abts Lbd. Unsere, von der Eigenschaft des, Uns competirenden processus ordinarii ganz nicht dissentirende praliminar conditiones, sofort, nebst einer Compromiss-formul vorgeleget und das mindeste neue postulatum nicht gemacht, vielmehr in verschiedenen Stücken, so viel immer thunlich gewesen, nachgegeben; und hätte man verhoffen können, wann die That mit den Worten übereingetroffen wäre, nach denen hierangebogenen Fürstl. Fuldaischen erlassenen

lassenen Antwort- und Versicherungs-Schreiben, sub N. I. N. I. 2. 3. 4. 5. & 6. in Kürze zu einem vergnüglichen Schluß zu gelangen. 2. 3. 4. 5. 6.

Wir haben aber an Statt dessen erfahren müssen, wie sehr man sich in dieser Hoffnung geirret, gestalten jederman in die Augen fallen muß, da man, Unserm Fürstlichen Hause zuzumuthen, kein Bedencken getragen, seine habende litis denunciationes und Eviotions-gerechtsame, contra naturam juris & processus, von der Haupt-Sache zu separiren, viel leicht auch gar Uns um die exceptionem plurium litis consortium zu bringen, auch die völlige Ausmachung eines so wichtigen negotii gegen alle menschliche Möglichkeit unter solchen Bedingungen, die nicht in unsern Kräfften stehen, und mera facta tertii betreffen, auch öftters auf unvorgelebene Fälle ankommen können, an eine gewisse, bey einem processu ordinario noch nie erhörte kurze Zeit zu binden, nicht weniger Uns der in denen Reichs-Grund-Gesetzen fundirten Freyheit libera Electionis circa instantiam Appellationis zu begeben, und noch darzu, neben diesem Zwang circa judicium formandum, auch bey dem progressu rei den in denen Reichs-Gesetzen geordneten processum plenum & ordinarium entziehen, und an einen Sag und conclusum vinculiren zu lassen, wie wenig es dem Stifft Fulda, würcklich ein Compromissum zu errichten, ein Ernst gewesen, und ob unter gewissen befremdlichen Vorwendungen et was anders, als die übel-gegründete Hoffnung verborgen gewesen, daß wann wir sothane & naturaliter & moraliter ohnmögliche conditiones, wie leicht ermesslich, nicht eingehen würden, das Stifft von der contrahirten Verbindlichkeit, das judicium compromissarium mit anzutreten, sich auf einmahl löswürcken, und die gerechteste Käyserliche intention, ohne sich eine Verantwortung darunter aufzuladen, desto besser umgehen könne.

Run stellen Wir zwar dahin, was des Herrn Abts

B

Ebd.

aus dem Alterthum hervorgesuchten präntion zu unterwerffen, und zwar per pactum, eine solche Zustimmung zu seyn scheint, die wieder alles Recht und æquitat anstößet. Neben dem auch

2.) Uns zu keinem andern modo procedendi, als Ordinario in jure communi & Legibus Imperii præscripto, keine einzige demselben in jure verliehene qualität und Wirkung davon abgefondert, oder ausgenommen, verstehen, vielweniger an ein auf menschlichen Kräfften und Vorsehung nicht beruhendes spacium, in einer zumahl so wichtigen, durch den Verlauff vieler Seculorum, dunkel und sehr ungewiß gewordenen, nicht minder mit dem interesse verschiedener vornehmer zur Eviotions Leistung verbundener Reichs-Stände, verknüpfften Sache binden lassen, noch endlich

3.) Uns bey der Wahl der Appellations-Instanz diejenige Freiheit, die Wir dem Stifft vollkommen einräumen, nicht benehmen lassen mögen, allermaßen, ob Wir zwar nicht besorgen, daß bey dieser Unserer gerechten Sache, daß appelliren an Uns kommen werde, Wir dennoch Uns hierunter nichts, als was die Reichs-Gesetze klar im Munde führen, vorschreiben lassen können.

Sonst aber hierneben, unter Voraussetzung und resp. ausdrücklicher Bedingung jetztgedachter Unserer Erklärung, und da Wir Uns weder von dem Stifft Fulda mit weitem leeren und aufzüglichen Conferenzen umführen zu lassen, noch deswegen von dem einmahl allerhöchsten Orths vorgeschlagenen und beederseits beliebten Weg sofort abzugehen gemeynet, um dieses beschwerlichen Handels einmahl abzukommen, und, wie bereit Wir zu dessen Endigung Unserer Seits seyn, dem ganzen unpartheyischen Publico ohnwiderrsprechlich darzulegen, Uns ent-

geschlossen haben, Ibro Känserl. Majest. und Unfern zu Regensburg versammelten höchst, und hohen Herren Mit-
 Ständen in allen übrigen Stücken lediglich anheim zu geben, die von Unfern Deputatis mit Unserer Genehmbaltung
 N.7. entworffene, und hier sub N.7. angebogene Formulam Judicii
 arbitro-Compromissarii erleuchtet einzusehen, mit der Zul-
 N.8. daischen, ebenfalls sub N.8. bey geschlossenen, zu equipariren
 und darauf selbst formam & normam eines judicii Arbitro-
 Compromissarii zu entwerffen und fest zu stellen, als welches
 Wir sodann Unsers Orths anzunehmen, und nach demselben
 in der Sache zu progrediren, Uns hiermit erbietig und
 anheischig gemacht, und zugleich eine Hochlöbliche Reichs-
 Versammlung geziemend ersuchet haben wollen, die æquität
 dieses Unsers desiderii in consideration zu ziehen, und dahin
 zu cooperiren, daß dasselbe ohne vielen Zeit-Verlust in
 deliberation gestellet, eine Compromiss-Formul, daferne
 bey der Unrigen wieder Verhoffen ein erhebliches Bedenken
 obwalten solte, entworffen, mittelst eines allerunterthänigsten
 Gutachtens an Ibro Känserl. Majest. zu allererleuchtetester
 Einsicht und allerhöchsten ratification gebracht, und mit dem
 von Reichs wegen beygefügeten Ersuchen des Herrn Abts zu
 Fulda Lbd. aufzulegen, sich entweder mit dem Hause Sachsen
 nach der verfasseten und allergerechtest approbirten
 Compromiss-Notul einzulassen, oder wann Ibro solches nicht
 anständig oder bedenklich scheinen solte, sich ad
 instantiam Austregarum legalium zuwenden, (als unter
 welchen beyden foris Wir Deroselben die Wahl überlassen,
 ein anderes judicium aber mit Umgehung der ersten
 Instanz sub nulla forma agnosceiren, noch Uns bey dem
 löblichen Reichs-Hofrath in einen summarischen Proceß
 über so ansehnliche uhralte Landes-Portiones verwickeln,
 und daselbst übereilen lassen werden, vielmehr Uns
 dargegen auf das feyerlichste hiermit bedinget und auf den
 Fall Ibro des Herrn Abts zu Fulda Lbd. in eine solche

solche formulam compromissi nicht condescendiren würden, alle in dem, von Unser des Herzogs zu Eisenach Gesandtschaft übergebenen Pro Memoria vom 22^{ten} Junij befindliche Reservationes ad literam wiederhohlet haben wollen) eingesendet werde. *Jan: a. c.*

Aus welcher Unserer resolution und höchst-billigem Gesuch nun, wie eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung und das ganze ohnpartheyische Publicum sonder Mühe Unsere gerade Absicht und dabeneben erkennen wird, wie wenig Uns eine Verzögerung beygemessen werden möge, auch wie weit Unser bisheriges Betragen von denen Suldaischen Demarches sich distinguire, und wir solchemnach zu hoffen Ursach haben, in betracht Ibro Kaysrl. Majest. den höchst-equitablen Vorschlag eines arbitro-Compromissarischen Austrags zwischen Sachsen und Fulda selbst ad Comitia gebracht, und durch Ihre vortreffliche Ministros derer Herren Stände officia zu dessen Beförderung gesinnen lassen, daß Allerhöchst-Dieselbe sich Unsere hierunter äußernde Bezeigung und den von Uns anjehogenommenen, von Fulda selbst Uns abgedrungenen Weg, um so mehr zu Kaysrl. Gnaden Gefälligkeit gereichen lassen, und solches als einen Beweißthum der allertiefsten Veneration, die Wir vor Unser allertheuerstes Oberhaupt hegen, ansehen werden, als Dieselbe der Kaysrl. allergnädigsten Intention, nemlich das arbitro-Compromissarische Judicium zu seiner vollkommenen existenz gebracht zu wissen, allerdings conform, da hingegen, wenn wegen des Stiffts Fulda Wiedersecklichkeit es gegen besseres Bermuthen dahin gelangen solte, daß man wieder auf solche Quæstiones verfallen müste, deren Ventilation Ibro Kaysrl. Majest. für jeso lieber ausgesetzt sehen möchten, solches nach Dero angestammten allerpreiswürdigsten Gerechtigkeits-Liebe nicht Uns zuzurechnen geruben, sämtliche höchst- und hohe Herren Mit-Stände

E
aber

aber, so wohl zu Beförderung Recht und Billigkeit, als Aufrechthaltung derer so mannigfaltig mit diesem Negotio verbundener kostbahrer Reichs- Ständischer Rechten und Freyheiten sich angelegen seyn lassen werden, Unsere billige desideria auf eine oder andere Art in solcher Maasse zum Zweck zu bringen, wie es in dergleichen Negotiis arduis Statuum die Reichs- Grund-Gesetze und in selbigen best- fundirte jura primæ Instantiæ auch in causis relictionum das Instrument. Pac. art. V. §. 27. und die darinnen, erwehnte primam Instantiam implicite gar deutlich mit begreifende, geordnete Conditiones sine quibus non, sufficientis examinationis meritorum causa & exceptionum possessorum &c. ja der Käyserl. allergerechteste Antrag selbst erfordern, deren infringir- oder Schmäherung dem Stifft Sulda, die allgemeine präjudicirliche Folge zu vermeiden, wohl in keinerley Wege zu gestatten seyn wird; Also recommendiren Wir einer Hochlöblichen Reichs- Versammlung dieses Unser angelegenes, auch sämtliche höchst- und hohe Herren Mit- Stände, sowohl überhaupt, als einen jeden ins besondere, per consensum betreffende Geschäfte bestens zur schleunigen und billig- mäßigen Beförderung, wie Wir denn solches gegen die Herren und Dieselbe dank- bahrlich zu verschulden, ohnvergesen, und Denenselben zu Erweisung freundlicher Gefälligkeiten und günstigen Willens jederzeit bereit und wohl beygethan verbleiben. Datum Weiningen und Eisenach den 1737.

Derer Herren und Derselben

Freund- und geneigt willige

Friedrich Wilhelm/ H. z. S. Wilhelm Heinrich/ H. z. S.

Behlagen:

Beilagen:

Num. 1.

Extract

Schreibens des Herrn Abten zu Fulda Fürstl. Gnaden, an Sr. Hochfürstl. Durchl. zu S. Eise nach de dato Fulda 22. Januar. 1737.

2c. 2c. So mögen jedoch hiermit in schuldigster Antwort, und zu anverlangter Gegen- Erklärung freund- dienstlich nicht be- gen, wie daß endlichen auch Wir Ihre Kaiserl. Majest. anforderst zu allerhöchsten Ehren und in dem gänglichen Verlaß auf Unsere der ganzen ohnpartheyischen Welt- Beurtheilung gar gerne anheim stellende offenbare ge- rechtsame kein sonderliches Bedencken haben, Uns dießfalls dem löblichen Vorgang und Antrag Ew. Lhd. ebenmäßig zu fügen, mithin den allergnädigt vorgeschlagenen *viam amicabilem Compositionis vel Compromissi* mit zu begre- men, wann anderster Hoch- Deroselben gefällig bleiben wird, dem vorläuffig gütigen Anerbieten nach, *tam super modo quam forma futuri hujus compromissi*, das weiter nö- thige entweder mit uns selbstn schriftlich concertiren, oder (welches wohl das best- und kürzeste wäre) durch eine freundschaftliche Zusammentretung allerseitiger Depu- tirten in loco tertio (worzu Wir die Orthe Salzkungen, Bach, oder Lengsfeld hiermit in ohnmaaßgeblichen Vor- schlag gebracht haben wollen) verabreden, anmit den prä- liminar- Tractat hierüber in behörige Richtig- und Bindig- keit stellen zu lassen, massen alsdann einige Vorbedin- gungen Unseres Orths weniger nicht, als wie Ew. Lhd. bereits hiervon zu gedencken beliebet, zu eröffnen, refer- viren 2c. 2c.

Num. 2.

Extract Schreibens des Herrn Abten zu Fulda
Fürstl. Gnaden an Se. Hoch-Fürstl. Durchl. zu S.

Eisenach de dato Fulda 28. Febr. 1737.

Aus Ew. Lbd. durch Rückbringern dieses wohl erhal-
tenem geehrten Schreiben de dato Eisenach den 23.
delabentis haben Wir des mehreren ersehen, welchergestal-
ten Dieselbe ebenmäßig für gut und rätlich halten, die
höchst nöthige präliminar-tractaten über das von Ihro
Kaiserl. Majest. in der Salzung und Lichtenbergischen
relutions Sache allermildest an Handen gegebene und in
so weit allerseits begnemte Judicium arbitro-Compromissar-
ium vel viam amicabilem compositionis vermittelst freund-
schaftlicher Zusammentretung beederseitiger Deputando-
rum reguliren zu lassen; Und Sie zu dem Ende pro loco
Congressus die Zillbach, pro termino aber den II. instehen-
den Monats Martii vorzuschlagen geruben wollen; Ob
Wir nun zwar ratione loci im geringsten nichts zu erin-
nern finden, da hingegen aber der beliebte terminus einiger
massen kurz angeleset ist, und über dieses auch die Unserige
deren Wir Uns hierunter zu bedienen gedanken, schon zum
Voraus um eben solche Zeit mit anderen ohnverschieblichen
wichtigen Geschäften beladen seynd; So werden Ew. Lbd.
nicht ungütig vermercken, daß Wir erwehntem termino wie
gerne Wir auch wolten, Uns für dißmahl nicht wohl zu fü-
gen, vermögen, sondern Uns die Ehre reserviren, durch einen
nächster Tagen remittirenden expressen auf eine anderwär-
tige bequemere Tag-Fahrt etwan gegen Ende bevorstehen-
den Monats zur gefälligen Mit-Begnemung ohnmaaßgeb-
lich antragen zu dörfen 2c. 2c.

Num. 3.

Extract-Schreibens des Herrn Abten zu Fulda
Fürstl. Gnaden, an Se. Hoch-Fürstl. Durchl. zu S.

Eisenach de dato Fulda den 12. Mertz 1737.

Zu schuldig geziemender Folge der unterm 28. abge-
wichenen Monats Februarii an Ew. Lbd. erlassenen
dienstlichen Vor-Antwort geben Wir Uns anbey die Ehre,
hoch

Hoch-Derohselben zu Beförderung des in so weit schon beliebten Freundschaftlichen Congressus Dero, wie auch des Herrn Herzogen von Meiningen Ebd. und Unserer Deputirten in der Zillbach (umb über das an Handen gegebene Compromis in der bekanten Salsung, und Lichtenbergischen Relutions-Sache, anmit auch die ein- und anderer Seits hierbey etwan noch vorkommende monenda & reservanda, eine präliminar-gütliche Verabredung zu pflegen) den 3. oder 4. nächst bevorstehenden Monats Aprilis in ohnmaßgeblichen Vorschlag zu bringen; Und Wir nun gänzlich verhoffen, daß Ew. Ebd. eben besagte Zeit nicht incommod fallen-forthin gütigst mit zu begneymen gefällig seyn werde. 2c.

Num. 4.

Extract Schreibens des Herrn Abtens zu Fulda

Fürstl. Gnaden an Se. Hoch-Fürstl. Durchl. zu S.

Eisenach de dato Fulda den 17. Martii 1737.

W. Ebd. haben Wir zwar in Unserm letztern an Hoch-Dieselbe durch einen besonders abgeschickten Guardeteuter erlassenen dienst-freundlichen Schreiben den 2. oder 3. instehenden Monats Aprilis zur etwa gefälligen Eröffnung des in der Salsung, und Lichtenbergischen Relutions-Sach so weit schon beliebten präliminar-Congress Unserer allerseitiger Rätben und Bevollmächtigten in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht. Weilen aber aus Dero immittels weiter erhaltenem letzteren Schreiben de dato Meiningen und Eisenach den 5. Curr. ^{is} zu ersehen die Ehre gehabt, daß wosferne vor dem 9. hujus bemeldter Congress seinen Fortgang nicht gewinnen solte, Ew. Ebd. alsdenn die Ubrige, anderer wichtiger Ober-Sächsischen Crantz-Geschäften halber vor den 19. dicti mensis Aprilis darzu nicht wohl employiren könten; Solchemnach mögen Ew. Ebd. Wir hierauf zu fernerer freundschaftlicher Nachricht anbey nicht verhalten, daß Wir Uns auch diesen terminum (ob schon selbiger ziemlich nahe in die heilige passion-Zeit fällt) nicht entgegen seyn, und zu dem Ende die Unserige um solche Zeit, wenn es anderster darbey sein Verbleiben hat,

D

den

den 8. ejusdem zu dessen respicirung von hier nach dem vorgeschlagenen Orth der Zillbach abgehen lassen werden. 2c.

Num. 5.

Extract-Schreibens des Herrn Abtens zu Fulda
Fürstl. Gnaden an Se. Hoch- Fürstl. Durchl. zu S.
Eisenach de dato Fuldt den 15. Maji 1737.

Ew. Ebd. wird sonder Zweifel von denen Ihrigen zu der beliebten Conferenz in der Zillbach committirt gewesenenen Räten, gleich Uns von denen Unserigen beschehen, des mehrern unterthänigst referiret worden seyn, wie weit die angefangene präliminar- Tractaten über den von Käyserl. Majest. allermildest an Handen gegebenen viam amicabilem vel compromissi in der Salkung- und Lichtenbergischen reliuitions- Sache damahls zwischen Ihnen gediehen. Indeme nun von beyderseitigen Deputirten die Abrede dahin genommen worden, daß diese einweilen ausgefeste gültliche Zusammentretung hiernächst auf eine anderweit determinirende Zeit reallumiret werden solte, und dann Wir Unsers Orthes deßfalls gar keinen Anstand finden, mithin an Ew. Ebd. freund- dienst- und nachbarlich hiermit gesinnen, die Ihrige abgeordnete in Unser Schloß Gaysß, so ferne es also gefällig, auf den 27. dieses lauffenden Monats zu dem Ende abgehen zu lassen, woselbsten dann die Unsrige gesetzten Tags gleichfalls eintreffen, und sich möglichst dahin beeyfern sollen, wie nicht nur dieses Geschäft endlich verabschiedet werden, sondern auch Sie die Ihnen in der Zillbach, zu Unserer besondern Dancknehmigkeit erwiesene Ehre nach Kräfften recipociren mögen 2c.

Num. 6.

Extract-Schreibens des Herrn Abtens zu Fulda
Fürstl. Gnaden an Se. Hoch- Fürstl. Durchl. zu S.
Eisenach de dato Fuldt den 6. Junii 1737.

W. Gleichwie Wir nun diese angetragene Tag- Fahrt Unsers Orthes mit zu begneymen gar keinen An-

Anstand finden, so fort auch Unsere zu diesem Geschäft ernennete Deputatos zu bestimmter Zeit mit denen Ihrigen in besagtem Orth Gehß hinwieder zusammen treten zu lassen, und dabey zu Erreichung des intendirten Endzwecks, nach der von Käyserl. Majest. Selbsten zu erkennen gegebenen allergnädigsten Willens Meynung alles beförderliche mit beyzutragen obnermangeln werden; Also haben Ew. Ebd. Wir solches in freund: dienstlicher Rück: Antwort hiermit nicht verhalten sollen. 2c.

Num. 7.

Compromiß-Notul,

Wie solche auf der in der Zillbach gehaltenen Conferenz von denen Fürstl. S. Weiningischen und Eisenachischen Deputatis entworfen, und denen Fürstl. Suldaischen Abgeordneten communiciret worden, de dato

Den 25. April. 1737.

Demnach zwischen dem Fürstl. Stifft Fulda, Klägern an einem, wie auch denen Fürstl. Häusern S. Weiningen und S. Eisenach Beklagten am andern Theile, zeit: hero wegen derer beeden Nemter Saltungen und Lichtenberg, Irrungen sich ereignet, weßhalb klagender Fürstl. Theil sich an den Käyserl. Reichs: Hofrath zu Wien gewendet, und allda verschiedene Rescripta ausgewürcket, dahergegen beklagte Fürstl. Häuser exceptionem primæ instantiæ austregarum legalium beständig opponiret, und da auf diese Exception nicht attendiret werden wollen, den recursum ad Imperatorem & imperium ergriffen, woselbst diese Sache nicht nur ad dictaturam publicam gelanget, sondern auch würcklich ad votandum in die gewöhnliche Ansage gebracht worden, worauf Ihro Römisch: Käyserl. Majest. nach Dero angestammten Welt: bekannten Liebe zur Gerechtigkeit, aus eigener allerhöchsten Bewegnuß denen beklagten Fürstl. S. Häusern durch Dero Con-commissarium zu Regensburg, Sich unterm 10. Nov. 1736. dahin allergnädigst erklären lassen, daß diesen in via juris ordinaria kein rechtlicher Bebelß oder Wohlthaten, wie

D 2.

solche

solche in denen Reichs-Satzungen vorgeschrieben oder gegründet, abgeschnitten, noch selbige daran verkürzet werden, sondern daß Ihnen alle solche beneficia Juris in voller Maasse angedeyen solten. Wolten aber beklagte Fürstl. Häuser mit klagendem Fürstl. Stifft Fulda entweder viam amicabilem compositionis, oder auch arbitrii vel compromissi einschlagen, so erklärten Ihro Käyserl. Majest. gleichfalls, daß Sie keinesweges gemeynet seyen, solchem Vorhaben das mindeste in den Weg zu legen, sondern vielmehr allen von Ihro abhängenden Vorschub darzu zugeben, wodurch denn alles was Fürstl. Herren Beklagte nur verlangen könnten, vollständig erschöpffet würde &c. &c.

Und dann die beklagte Fürstl. S. Häuser zu allerhöchsten Käyserl. Ehren sothanen vorgeschlagenen Weg eines zu errichtenden Judicii arbitro-compromissarii mit anzugeben kein Bedencken getragen, klagendes Fürstl. Stifft Fulda auch, solches ebenfalls angenommen und sich dazu erkläret; Als haben beide Fürstl. Theile vor Sich und Ihre Fürstl. Erben und resp. Nachfolgere am Stifft sich nachfolgenden arbitro-compromissarischen Austrags mit einander verglichen, thun auch solches und vergleichen Sich desselben in Krafft dieses, dergestalt und also, daß

I.

Klagendes Fürstl. Stifft Fulda vor obgedachtem Judicio arbitro-compromissario seine Klage ordentlich anbringen und übergeben, und solche

2.

Denen beklagten Fürstl. S. Häusern ad excipiendum communiciren zu lassen, bey sothanem Judicio Ansuchung thun wolle, worauf

3.

Denen Fürstl. Herren Beklagten alle vormahls gebabte, und noch ferner sich ereignende und competirende Jura, beneficia und exceptiones tam dilatorias quam peremptorias, & litis ingressum impediendes vorzuschügen und auszuführen, litem ad assistendum & evictionem præstandam zu denunciiren, processu eodem & simultaneo auszumachen, auch sonst aller competirenden Rechtlichen Bebelffe successive sich zu bedienen, in voller Maasse secundum formam & normam

normam processus ordinarii, in legibus ac ordinationibus imperii fundamentalibus & jure civili communi praescripta pro qualitate hujus negotii frey bleibt, mithin diese Sache, mediante plenaria causa atque exceptionum cognitione & legali discussione rechtlicher Ordnung nach verabhandelt und ausgetragen werden solle. Und damit

4.

Kein Fürstl. Theil an seiner rechtlichen Nothdurfft verfürzet, besonders aber Fürstl. beklagte Theile Reichs, Constitutions, Ordnungs- und Friedens, Schlussmässig genüßlich gehöret, auch sonst nicht übereilet werden möge, sollen die Termini und gesuchte prorogationes jedesmahls enger nicht, als auf drey Monathe, von Zeit der insinuation gerechnet, gesetzt, und

5.

Die Handlung in so lange bis es nach rechtlicher Erkenntniß auf production oder reproduction derer original-Documenten auch deren recognition oder diffession ankommt, dem Reichs-Stylo und processu ordinario gemäß, schriftlich oder productis-weise verfürhet, die exhibita in duplo überreichet, vor deren communication aber, an den Fürstl. Herrn Gegentheil von denen Secretariis des judicii arbitro-compromissarii fleißig collationiret werden, damit das, bey denen actis publicis bleibende Exemplar, mit denen communicirten allenthalben von Wort zu Wort gleichlautend seyn und bleiben möge. Wie denn auch

6.

Nach geschēener collation und communication keinem Fürstl. Theil verstattet ist, daß das mindeste in denen exhibitis, wenn solche bey dem Judicio arbitro-compromissario würcklich übergeben worden, geändert, corrigiret, oder etwas dabey geschrieben werde. Da nun

7.

Ordnungs-mässig, der Beklagte das letzte Wort hat, also bleibt denen Fürstlichen Herren Beklagten frey und unverwehret, auf des Fürstlichen Herrn Klägers triplicatas, mit der quadruplic-Schrift zu beschließen. Worauf

am 10. 2.

©

8. Das

8.

Das erkiesete *Judicium arbitro - compromissarium* die exhibita mit Fleiß zu erwegen, auf die angebrachte *Exceptiones*, tam *dilatorias* quam *peremptorias*, in *ordine juris* zuerst zu reflectiren, und darauf, nach der Ordnung und Maasse des *Processus ordinarii*, tam *interlocutorie* quam *definitive*, zu erkennen, und entweder sich eines denen *Acten* und *Rechten* gemässen *laudi* oder *Schieds*, *Richterlichen* *Sentenz* zu vergleichen, oder bey vorwaltenden *Bedencklichkeiten*, die vollständige *Acta*, nach vorgängiger deren richtigen *inrotation*, an eine berühmte *Juristen - Facultate* zum *Spruch*, *Rechtens* zu verschicken, den *locum ad quem* aber, vor beyden Theilen geheim zu halten, von selbst beflissen seyn wird; *Winder* nicht soll

9.

Nach abgefastem *laudo*, oder eingelangten *Urtheil*, jedesmahlen ein geraumlicher *publications - Termin* angesetzt, und jedem *Fürstl. Theile* die etwa dargegen habende *Rechts - Nothdurfft* in seiner *Maasse* frey und vorbehalten bleiben. *Daferne* aber

10.

Nach erfolgtem endlichen *Schieds*, *Richterlichen*, *Ausspruch*, ein oder der andere *Fürstl. Theil* Sich dargegen zu beschwehren *Ursach* haben möchte, soll ihme frey bleiben, davon an die höchsten *Reichs - Gerichte* sich *appellando*, *provocando* vel *alio quocunqve remedio* zu wenden, und daselbst seine wieder solche *compromissarische* *Sentenz* habende *gravamina*, *rechtlicher* *Ordnung* nach, an und vorzubringen, auch auszuführen, jedoch mit dieser ausdrücklichen *Bedingniß*, daß vor erfolgendem *End - Urtheil* in der *Sache* keinem *Theil* verstattet seyn solle, sich von diesem *Judicio* ab, und an ein ander *Gericht*, *sub quo prætextu es* immer seyn möge, zu wenden. So viel übrigens

II.

Die zu erwehlende *Schieds - Richter* betrifft, haben beide *Fürstl. Theile* die *Abrede* dahin genommen, und sich ver gleichen zc.

Daferne

Daferne auch

12.

Von denen erwählten *judicibus arbitro-compromissariis*, bey Abfassung eines *laudi vota paria* geführet würden, dergestalt, daß ob *defectum pluralitatis votorum* diese Sache nicht entschieden werden könnte, so haben Sich beide Fürstl. Theile in solchem Fall dahin vereiniget, daß alsdann die ergangene *Acta*, ohne ferner etwas bezubringen, *remoto laudo*, an zwen auswärtige unpartheyische Rechts-Collegia zum Rechtlichen Erkänntniß verschicket, und damit so lange *continuiet* werden solle, bis vor einen oder andern Theil *pluralitas votorum* sich ereignet.

Wie nun die von beyden Fürstl. Theilen verglichene *Judices arbitro-compromissarii* den Inhalt dieser abgeredeten und verglichenen *Compromiss-Notul* in allen Punkten befolgen zu lassen, von Selbst geneigt seyn werden; Also wollen Sie darwieder nichts handeln noch vornehmen, sondern sich derselben allenthalben *conform* bezeigen: Treulich sonder Gefährde. Zu dessen Urkund und Besthaltung haben beide Theile sich eigenhändig unterschrieben, und Dero Fürstl. *Secreta* vordrucken lassen. So geschehen den 25. April. 1737.

Num. 8.

Compromiss-Notul,

Wie solche auf der zu Geheiß gehaltenen Conferenz von denen Fürstl. Fuldischen *Deputatis* entworfen und denen Fürstl. Sächsl. Meiningischen und Eisenachschen Abgeordneten *communiciret* worden.

Demnach zwischen dem Fürstl. Stifft Fulda Klägern an einem, wie auch denen Fürstl. Häußern S. Meiningen und S. Eisenach Beklagten am andern Theil, zeithero wegen derer beeden Aemter *Salsungen* und *Lichtenberg*, Irrungen sich ereignet, weßhalbten klagender Fürstl. Theil an den Kaiserl. Reichs-Hofrath zu Wien sich gemeldet,

§ 2

meldet, und daselbsten so viel erhalten, daß mit Verwerfung der abseiten beklagter Fürstl. Häuser beständig opponirten exceptionis primæ instantiæ Aufstregarum legalium per conclusum vom 8. Junii 1734. lis pro contestata und libellus pro confessato angenommen, sofort das hiergegen ergriffene remedium supplicationis, revisionis & restitutionis simpliciter abgeschlagen worden, darauf aber beklagte Fürstl. Häuser den recursum ad Comitata Imperii ergriffen Ihre Römisch-Kaiserl. Majest. hingegen aus eigener allerhöchsten Bewegniß durch Dero Concommissarium zu Regensburg unterm 10. Nov. 1736. erklären lassen, so ferne beklagte Fürstl. Häuser mit klagenden Fürstl. Stifft Fulda entweder viam amicabilis compositionis, oder auch arbitrii vel compromissi einschlagen wolten, daß Allerhöchst-Dieselbe sothanes Vorhaben in alle Weis zu befördern, allergnädigst geruhen würden, und dann in Ansehung die gütliche der Sachen Entscheidung von Fürstl. Sächsl. Häusern; noch zur Zeit nicht beliebt werden wollen, der Fürstl. Stifft Fulda anförderist Ihre Kaiserl. Majest. zu allerhöchsten Ehren und zu Bezeugung dessen für beide Durchl. Häuser tragenden besondern nachbarlichen egard das in Vorschlag gebrachte Compromiss nicht recurrirer; Als haben beide Fürstl. Theile vor Sich und Ihre Nachkommen folgenden arbitro-compromissarischen Austrags sich mit einander verglichen, thun auch solches und vergleichen Sich desselben in Krafft dieses dergestalt und also, daß

1.

Klagendes Fürstl. Stifft Fulda vor obgedachten Judicio arbitro-compromissario in Zeit von 14. Tagen, nachdem die arbitri das compromiss zu übernehmen sich willfährig erkläret; den libellum überreichen wollen; Damit aber

2.

Beklagte Fürstl. Theile wegen einiger Verkürzung an seiner Rechtlichen Nothdurfft sich nicht zu beklagen habe, soll derselbe pro qualitate hujus negotii gnüglich gehöret werden, doch dergestalten daß Selbigem nicht das mindeste, so diese reliuitions-Sache nicht berühret, oder directè dahin
ein

einschläget zu immisciren, und in specie auch durch den etwa zu suchen vermeynenden punctum evictionis vel assistentia cujuscunque den schieds-richterlichen, mit selbigen keine connexion habenden Austrag, zu remoriren, in keine Weg und Weiß erlaubet sey; Dann sollen

3.

Die in duplo überreichende exhibita vor deren communication an den Fürstl. Herrn Gegentheil von denen Secretariis des Judicii arbitro-compromissarii fleißig collationiret werden, damit das bey denen Actis publicis bleibende exemplar mit denen communicirten allenthalben von Wort zu Wort gleichlautend seyn und bleiben möge; Wie denn auch

4.

Nach beschehener collation und communication keinem Fürstl. Theil verstattet ist, daß das mindeste in denen exhibitis, wenn solche bey dem Judicio arbitro-compromissario würcklich übergeben worden, geändert, corrigiret oder etwas darben geschrieben werde. So fern nun

5.

Der Sachen Beschaffenheit nach abseiten des Fürstl. Herrn Klägers ad triplicas usque fortgeschritten werden könnte und würde, so bleibet denen Fürstl. Herren Beklagten frey und unverwehret, hierauf mit der quadruplic-Schrift zu beschließen.

6.

Nach der in obberührten Termino eingebrachter Klage, soll jeder deren darauf folgenden Sätzen a die ratificati & arbitraris acceptati compromissi, sub termino peremptorio & improrogabili von 3. Monathen ohnfehlbar angebracht, auch in duplicis oder quadruplicis absolute keine nova bey ohnvermündlicher Straf deren gänglichen rejection und præclusion mehr eingemischet, folglich

7.

Facta hoc modo utrinque submissione, das laudum von denen
§ erbitten.

erbittenden hohen Herren Schieds-Richtern längstens binnen Zeit eines viertel Jahres rechtlicher Gebühr nach, abgefasst und publiciret, mitbin a die communicati libelli diese ganze compromissarische Instanz innerhalb Zeit von ein und halb Jahren ihre Endschaft erreichen; und wie

8.

Kein Theil hierunter übereilet wird, also auch wiedrigen Falls jedem derenselben ex capite protractæ justitiæ ad Augustissimum sich hinwiederum zu wenden, verstattet werden solle. So viel aber

9.

Die zu erwählende Schieds-Richter betrifft, wird jedem Fürstl. Theil die freye Wahl (woben jedoch die Herren Erb-Verbrüdereten oder andere di-vel indirectè mit interessirte Herren Constatus mit ausgeschieden bleiben) lediglich belassen. Im Fall nun

10.

Das erkiefete Judicium arbitro-compromissarium sich eines einmüthigen laudi gegen bessere Zuversicht nicht vereinigen könnte, bleibet denen Fürstl. Herren Interessenten frey, eines andern Reichs-Ständischen Obmanns sich zu vergleichen, solten hingegen in Zeit von 3. Monathen allerseits hohe Theile sich hierunter nicht einverstehen können, so wären Ihre Kaysl. Majest. allerunterthänigst zu ersuchen, einen unpartheyischen hohen Mit-Stand nach Dero allerhöchsten Gefälligkeit für einen Obmann zu benennen, welchen beede Fürstl. Theile ohnweigerlich zu acceptiren sich nicht entschlagen möchten.

II.

Das hiernächst erfolgende laudum an sich selbst belangend; bleibet demselben zwar alle Rechtliche Wirkung bevor, jedoch aber soll jedem sich darob graviret zu seyn vermennen den Theil frey stehen, den ungehinderten recursum hie von immediatè ad Augustissimum und Dero preiflichen Kaysl. Reichs-Hofrath als Obristen Reichs-Leben-Richter

ter zunehmen, und alsdann alles Dero höchsten weitem Erkenntniß und beliebenden Verfügung allerunterthänigst anheim gestellet, fortbin bey deren Erfolg lediglich acquiescirt werden, und weilen

12.

Ihro Käyserl. Majest. dieses Schied: Mittel, nicht zu gänzlich abdication Ihro allerhöchst: und immediaten Reichs: Richterlichen Jurisdiction, sondern bloß allein zu einer desto kürzern gütlichen Auskunfft allermildest an Händen gegeben; So wird ab Fürstl. Suldischer Seiten ausdrücklich vorbehalten, gegenwärtige Convention Ihro Käyserl. Majest. vor allen Dingen entweder conjunctim oder seorsim zur allergnädigsten Einsicht allerunterthänigst zu präsentiren.

Wie nun auf erfolgende Käyserl. allerhöchste approbation die verglichene Judices arbitro - compromissarii den Inhalt dieser allergnädigst bestätigten Compromiss - Notul in allen Punkten befolgen zu lassen von selbst geniegt seyn werden; Also wollen beide Fürstl. Theile darwieder nichts handeln noch vornehmen, sondern sich derselben al-
 lenthalben conform bezeigen, treulich sonder Ge-
 fährde. Zu dessen Uhrkund 2c. 2c.



We 276 TA

1800 (18) 1800

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.



MC



X 225 5842





F. K. 42.
Dialat. Rathybone
die 2. Nov. 1737. p.
Maguntinum.

We
276

**Von Gottes Gnaden,
Friedrich Wilhelm und Wilhelm
Heinrich, Herzoge zu Sachsen, Jü-
lich, Cleve und Berg, auch Engern und Westpha-
len, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen,
gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark
und Ravensberg, auch respective Sayn und Witt-
genstein, Herren zu Ravensstein.**

Unsere freundlichen, günstigen und gnädigen Gruss, auch
geneigten Willen zuvor, Hoch- und Wohlwürdige,
Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- und Edle, Best und
Hochgelahrte, des Heiligen Römischen Reichs Chur-
Fürsten, Fürsten und Stände, auf fürwährendem
Reichs-Tag gevollmächtigte Räte, Botschaften und
Gesandte.

Besonders liebe Herren und liebe
Besondere.

Was das Fürstliche Stift Fulda an Unsere be-
de ubralte Sächsische Aemter, Lichtenberg
und Salzungen, ex capite reemtionis, für ei-
nen ungegründeten Anspruch zu machen, vermehnet, und
darüber bey dem preißlichen Reichs-Hofrath, mit vorbe-
gehung der, allen und jeden Reichs-Ständen zukommen-
den ersten Instanz, für mehremahlige beschwerliche Ver-
ordnungen gegen Uns auszuwürcfen gewurst, ein solches
ist einer hochlöblichen Reichs-Versammlung mehr als zu
wohl bekannt, auch noch in beyfälligem Andencken, wie
wir Uns eben darum an Ihro Kählerliche Majestät und
das comitaliter versammlete Reich zu wenden, hochge-

